

Dieses Merkblatt soll einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen geben, welche bei der Beschäftigung bzw. Ausbildung von Asylanten und Flüchtlingen zu beachten sind. Im Wettbewerb um Fachkräfte lohnt es sich, neue Wege zu gehen. Dazu gehört auch, die Potenziale von geflüchteten Menschen stärker in den Blick zu nehmen. Welche Zugangsmöglichkeiten und -bedingungen zum Arbeitsmarkt für Flüchtlinge bestehen, hängt maßgeblich von ihrem aktuellen Aufenthaltsstatus ab.

Das Asylverfahren wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchgeführt. Je nach Entscheidung des Bundesamtes im Asylverfahren erteilt im Anschluss die zuständige Ausländerbehörde einen Aufenthaltstitel.

Personenkreis

Bei geflüchteten Menschen muss unterschieden werden nach:

- Asylsuchenden mit einer **Aufenthaltsgestattung**: Menschen, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist.
- Anerkannten Flüchtlingen mit **Aufenthaltserlaubnis**: Personen, über deren Asylantrag positiv entschieden wurde und die eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erhalten haben.
Wichtig zu wissen: Nach Ablauf von drei Jahren wird der Status der Person erneut überprüft. Sofern die Anerkennung nicht widerrufen oder zurückgenommen wird und diese auch weiterhin gültig ist, besteht nach drei Jahren Aufenthaltserlaubnis ein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.
- **Geduldeten**: Menschen, deren Asylantrag in der Regel abgelehnt wurde, die aber noch nicht abgeschoben wurden. In diesen Fällen erteilt die Ausländerbehörde eine "Bescheinigung für die Aussetzung einer Abschiebung", eine sogenannte Duldung.

Beschäftigung

Anerkannte Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen grundsätzlich (ohne Erlaubnis!) jede Beschäftigung/Ausbildung annehmen. Betriebe müssen in der Regel keine Besonderheiten beachten.

Bei Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung und Geduldeten müssen jedoch folgende Punkte beachtet werden:

Bei beiden Gruppen darf die Erwerbstätigkeit grundsätzlich nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde aufgenommen werden. Erstmals kann eine Arbeitserlaubnis nach dreimonatigem Aufenthalt in Deutschland für eine konkrete Beschäftigung erteilt werden. Vor einer abschließenden Entscheidung der Ausländerbehörde ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einzuholen.

Mit Inkrafttreten des neuen Integrationsgesetzes entfällt für die kommenden drei Jahre allerdings die Vorrangprüfung für Asylbewerber und Geduldete in Arbeitsagenturbezirken mit guter Arbeitslage. Dies bedeutet, dass die Arbeitsagenturen nicht prüfen müssen, ob bevorrechtigte Arbeitnehmer (z. B. deutsche Staatsangehörige oder EU-Bürger) ebenfalls für die zu besetzende Stelle zur Verfügung stehen. Die Entscheidung, in welchen Arbeitsagenturbezirken diese Regelung zum Tragen kommt, liegt bei den jeweiligen Bundesländern und wird regelmäßig geprüft. Damit sollen mögliche negative Auswirkungen in den Regionen mit angespannter Arbeitsmarktlage vermieden werden. Die Arbeitsagentur vor Ort kann hierzu Auskunft geben.

Die **Arbeitsmarktprüfung** stellt sicher, dass gleichwertige Arbeitsmarktbedingungen wie für inländische Arbeitnehmer gewährleistet sind.

Für die übrigen Arbeitsagenturbezirke gilt nach wie vor, dass erst nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von 15 Monaten in Deutschland die Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit entfällt. Nach 4 Jahren Aufenthalt muss die Bundesagentur für Arbeit nicht mehr an der Entscheidung der Ausländerbehörde beteiligt werden.

Bei Asylsuchenden und Geduldeten, die Hochschulabsolventen sind und die Voraussetzungen für die eine Blaue Karte EU in Engpassberufen erfüllen, wird die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bereits nach dreimonatigem Aufenthalt ohne arbeitsmarktrechtliche Vorrangprüfung erteilt. Gleiches gilt für Fachkräfte, welche eine anerkannte Ausbildung für einen Engpassberuf nach der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit haben bzw. an einer Maßnahme für die Berufsanerkennung teilnehmen.

Bei Hochschulabsolventen mit einem Gehalt von mind. 49.600 Euro (Gehaltsgrenze wird jährlich angepasst) und Erfüllung der Voraussetzungen der Blauen Karte, entfällt die Zustimmungspflicht der Bundesagentur für Arbeit vollständig.

Weiterführende Informationen zu diesem Thema finden Sie unter www.bamf.de sowie unter www.make-it-in-germany.com/en.

Eine Zeitarbeitsbeschäftigung ist in Regionen mit guter Arbeitsmarktlage bereits nach drei Monaten legalen Aufenthalts möglich. Die Regelung ist ebenfalls auf drei Jahre befristet. Für die anderen Regionen gilt nach wie vor die Wartefrist von 15 Monaten.

Darüber hinaus gibt es Geduldete, die einem Arbeitsverbot unterliegen. In diesen Fällen darf keine Arbeitserlaubnis erteilt werden.

Ausbildung

Eine schulische Ausbildung ist immer ohne Genehmigung durch die Ausländerbehörde möglich. Für Asylsuchende und Geduldete gilt mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes folgendes:

Während der gesamten Dauer der Ausbildung erhalten Auszubildende einen gesicherten Aufenthalt. Die bisherige Altersgrenze von 21 Jahren wird abgeschafft. Wird nach einem erfolgreichen Ausbildungsabschluss eine anschließende Beschäftigung aufgenommen, wird ein Aufenthaltsrecht für weitere zwei Jahre erteilt (sogenannte „3+2 Regel“). Falls ein Asylbewerber oder Geduldeter nach dem Abschluss nicht direkt eine Anschlussbeschäftigung aufnimmt, gibt es eine weitere Duldung für sechs Monate, um einen Arbeitsplatz zu suchen. Im Falle eines Ausbildungsabbruchs wird die Duldung ebenfalls um weitere sechs Monate verlängert, um die Möglichkeit zu geben, einen neuen Ausbildungsplatz zu suchen.

Wird die Ausbildung abgebrochen, muss der Ausbildungsbetrieb innerhalb einer Woche die Ausländerbehörde informieren. Geht er dieser Verpflichtung nicht nach, begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Diese Regelung gilt nicht für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern und für jene, bei denen eine Abschiebung bevorsteht.

Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

Ausführliche Informationen, unter welchen Voraussetzungen ausländische Berufsqualifikationen anerkannt werden und wer zuständig ist, bietet das Internetportal „Anerkennung in Deutschland“.

www.anererkennung-in-deutschland.de

Informationen können auch bei den Handwerkskammer und den Industrie- und Handelskammern eingeholt werden. Die Kammern sind die zuständige Stelle für die Gleichwertigkeitsprüfung bei Ausbildungsberufen im dualen System.

Ansprechpartner bei der Handwerkskammer Reutlingen ist

Martin Hönes

Hindenburgstraße 58

72762 Reutlingen

Telefon 07121 2412-269

Telefax 07121 2412-426

E-Mail martin.hoenes@hwk-reutlingen.de

www.hwk-reutlingen.de/anererkennungsgesetz.html

Praktika und andere betriebliche Tätigkeiten

Praktikum

Bei einem Praktikumsverhältnis handelt es sich um ein reguläres Beschäftigungsverhältnis. Somit dürfen Asylsuchende und geduldete Personen ein Praktikum grundsätzlich nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde aufnehmen. Diese muss zuvor die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einholen. Ausnahmen gelten für die nachfolgenden Fälle, d.h. eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit das Praktikum ist nicht notwendig für:

- Pflichtpraktika,
- Orientierungspraktika,
- ausbildungs- oder studienbegleitende Praktika von bis zu drei Monaten oder
- die Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung oder Berufsausbildungsvorbereitung.

Hospitation und „Schnupperpraktikum“

Gelegentlich kann vor Antritt eines Beschäftigungsverhältnisses eine Hospitation oder auch ein Schnupperpraktikum sinnvoll sein. Es werden Kenntnisse über den betrieblichen Ablauf und Einblicke in das Unternehmen erlangt, ohne dass eine Arbeitsleistung zu erbringen ist.

Hierbei handelt es sich nicht um ein Beschäftigungsverhältnis, eine Erlaubnis der Ausländerbehörde nicht nötig.

Einstiegsqualifizierung (EQ)

Sofern Asylsuchende oder Geduldete eine Berufsausbildung aufnehmen möchten, kann es sinnvoll sein, zuvor eine Einstiegsqualifizierung (EQ) bei der örtlichen Agentur für Arbeit zu beantragen. Die Arbeitgeber können so die Fähigkeiten und Fertigkeiten potentieller Auszubildenden über einen Zeitraum von 6 bis 12 Monaten im täglichen

Arbeitsprozess beobachten und bewerten. Die EQ ist zuvor von der Ausländerbehörde zu genehmigen. Einer Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf es jedoch nicht.

Informationen zur EQ sind auf der Internetseite der Agentur für Arbeit (www.arbeitsagentur.de) unter dem Stichwort „Einstiegsqualifizierung“ zu finden.

Maßnahme bei einem Arbeitgeber zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAG)

Asylsuchende und Geduldete können nach einem dreimonatigen Aufenthalt in Deutschland eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAG) absolvieren. Diese wird von oder bei einem Arbeitgeber zur Feststellung oder Vermittlung berufsfachlicher Kenntnisse für höchstens 6 Wochen durchgeführt. Die Maßnahme muss bei der zuständigen Agentur für Arbeit vor Beginn beantragt werden. Die Genehmigung durch die Ausländerbehörde ist nicht erforderlich.

Informationen zur MAG sind auf der Internetseite der Agentur für Arbeit (www.arbeitsagentur.de) unter der Suche „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III“ zu finden.

Betriebliche Umschulung oder betriebliche Ausbildung im Rahmen einer Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)

Für die betriebliche Umschulung oder betriebliche Ausbildung im Rahmen einer Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) durch die Bundesagentur für Arbeit, ist die Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit entfällt, wenn die betriebliche Umschulung oder Ausbildung auf den Abschluss in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf gerichtet ist.

Erleichterter Zugang zu Förderinstrumenten für die Ausbildung

Die Ausbildungsförderung der Bundesagentur für Arbeit wird für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive und Geduldeter geöffnet bzw. früher ermöglicht.

Einzelne Förderinstrumente werden nun je nach Zielgruppe früher als vorher zur Verfügung gestellt. Das gilt für ausbildungsbegleitende Hilfen, Assistierte Ausbildung und berufsvorbereitende Maßnahmen. Diese Regelung ist befristet bis Ende 2018. Auskünfte hierfür geben die Arbeitsagenturen vor Ort.

Wichtig zu wissen: Bei allen genannten Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem SGB III findet der allgemeine gesetzliche Mindestlohn keine Anwendung.

Wohnsitzzuweisung

Anerkannte Flüchtlinge ohne Arbeits- oder Ausbildungsplatz können ihren Wohnort nicht mehr selbst wählen. Ihnen wird befristet für maximal drei Jahre ein Wohnort zugewiesen. Die Details können die Bundesländer festle-

gen. Kriterien dafür sollen die Verfügbarkeit von Wohnraum, die Möglichkeit zum Erlernen der deutschen Sprache und die Lage auf dem örtlichen Arbeitsmarkt sein.

Für wen gilt es?

- Die Wohnsitzzuweisung gilt für anerkannte Flüchtlinge – also für jene, die das Asylverfahren mit einem positiven Bescheid abgeschlossen haben.
- Ausgenommen davon sind Flüchtlinge, die eine Berufs- oder Hochschulausbildung oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufgenommen und ein Einkommen von aktuell 712 Euro im Monat haben (das Einkommen muss den durchschnittlichen Bedarf eines ALGII-Empfängers für Regelbedarf und Miete decken).

Zusätzliche Arbeitsgelegenheiten

Über das Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ sollen 100.000 zusätzliche Arbeitsgelegenheiten geschaffen und aus Bundesmitteln finanziert werden. Es handelt sich dabei nicht um reguläre Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse, sondern z. B. um gemeinnützige Arbeit im Umfeld von Aufnahmeeinrichtungen.

Für wen gilt es?

- Die Arbeitsgelegenheiten werden für Flüchtlinge geschaffen, die noch nicht anerkannt sind und deren Zugang zum regulären Arbeitsmarkt erschwert ist.
- Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern und ausreisepflichtigen Personen werden nicht in die Arbeitsgelegenheiten einbezogen.

Integrationskurse

Die Wartezeiten bis zum Zustandekommen eines Integrationskurses werden von bisher drei Monaten auf sechs Wochen verkürzt. Kursträger werden zudem verpflichtet, ihr Kursangebot und freie Plätze zu veröffentlichen, um eine bessere Verteilung der Kursteilnehmer zu ermöglichen.

Die Unterrichtseinheiten zur Wertevermittlung werden von 60 auf 100 Unterrichtseinheiten aufgestockt, der Anteil der Sprachkurse bleibt mit 600 Stunden bestehen.

Die Möglichkeit, Flüchtlinge zu Integrationskursen zu verpflichten, wird ausgeweitet. Der Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs erlischt nach einem Jahr statt bislang nach zwei Jahren.

Für wen gilt es?

- Integrationskurse stehen grundsätzlich Flüchtlingen mit Aufenthaltserlaubnis sowie Geduldete und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive offen. Der Zugang für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive wird durch das Integrationsgesetz weiter erleichtert.



Nützliche Informationen und Hinweise

Mindestlohn

Gemäß § 1 Abs. 1 Mindestlohngesetz hat grundsätzlich jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer einen Anspruch auf Zahlung des Mindestlohns, also auch geflüchtete Menschen.

Vom Mindestlohn ausgenommen sind:

- Pflichtpraktika im Rahmen von Schule, Ausbildung oder Studium
- Freiwillige Praktika begleitend zu Studium oder Ausbildung bis zu drei Monaten
- Freiwillige Praktika bis zu drei Monaten, die zur Orientierung bei der Berufs- oder Studienwahl dienen
- Einstiegsqualifizierungen (EQ) nach § 54 a SGB III
- Praxisphasen während eines dualen Studiums, generell bei ausbildungsintegrierten Studiengängen, sowie praxisintegrierten Studiengängen bei denen praktische Tätigkeiten regelmäßig innerhalb des Studiengangs verpflichtend sind
- Anfertigungen von Studien-/Abschlussarbeiten wie Bachelor -und Masterarbeiten im Unternehmen solange nur Arbeiten zur reinen Erstellung der Abschlussarbeiten getätigt werden

Der Mindestlohn ist zu bezahlen bei:

- Freiwilligen Praktika begleitend zu Studium oder Ausbildung, länger als drei Monate
- Freiwilligen Praktika begleitend zu Studium oder Ausbildung, wenn bereits ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Ausbildenden bestanden hat

Hinweis: Für die Richtigkeit des Merkblatts können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.

Stand: Juli 2016

Ansprechpartner

Rainer Neth
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer
Telefon 07121 2412-210
Telefax 07121 2412-421
E-Mail rainer.neth@hwk-reutlingen.de
www.hwk-reutlingen.de/fluechtlinge.html